

**Interne Revision**

**Revision SGB II**

**Bericht  
gemäß § 49 SGB II**

**Berufsausbildung in außer-  
betrieblichen Einrichtungen (BaE)**

**Horizontale Revision**



**Bundesagentur für Arbeit**

## Interne Revision

### **Inhaltsverzeichnis**

1.	Revisionsauftrag	1
2.	Zusammenfassung	1
3.	Revisionsergebnisse	2
3.1	Zielgerichteter Produkteinsatz	3
3.2	Prozessqualität	4
3.3	Effektive Betreuung	4
3.4	Ursachen, Bewertung und Empfehlungen	5
3.5	Fachaufsicht	6
4.	Zugesagte Maßnahmen der gE	7

Anlage 1                    Abkürzungsverzeichnis

Anlage 2                    Detailübersicht Fehlerwerte

## 1. Revisionsauftrag

Der Vorstand der BA hat die Interne Revision SGB II in Abstimmung mit dem BMAS beauftragt, das Thema „Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)“ zu prüfen.

Die Interne Revision hat geprüft,

- ob die gE Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) zielgerichtet im Hinblick auf die mit der Kundin bzw. dem Kunden festgelegte Integrationsstrategie einsetzen,
- mit welcher Qualität die gE die relevanten Bearbeitungsprozesse durchführen und
- ob sie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während und anlässlich der Beendigung der Maßnahme effektiv betreuen.

## 2. Zusammenfassung<sup>1</sup>

**Beim zielgerichteten Produkteinsatz von BaE zeigten sich in den geprüften gE geringe Mängel. Bei der Erledigung relevanter Prozessschritte besteht Optimierungsbedarf. Eine begleitende Betreuung der Auszubildenden während und zum Ende der Maßnahme erfolgte durch die gE zum Teil nur unzureichend.**

- Die gE setzten BaE weit überwiegend zielgerichtet ein. Bei 7 % der geprüften Fälle wurden insbesondere vorrangig anzugehende Handlungserfordernisse nicht beseitigt bzw. die Teilnehmenden gehörten nicht dem förderungsfähigen Personenkreis an. (Ziffer 3.1)
- Mängel in der Qualität des Bearbeitungsprozesses wurden bei 19 % der 544 geprüften Entscheidungen festgestellt. Diese zeigten sich insbesondere bei aktivierten Handlungsstrategien, die nicht plausibel zur Förderung waren, und bei der rechtzeitigen Vorlage der eingetragenen Ausbildungsverträge. (Ziffer 3.2)
- 38 % der Auszubildenden wurden durch die gE während und zum Ende ihrer Maßnahmeteilnahme nicht effektiv betreut. Teilweise fehlten Beratungsgespräche über die gesamte Förderdauer hinweg, die Möglichkeit zum Übergang in eine betriebliche und ungeförderte Berufsausbildung wurde trotz entsprechender Hinweise des Trägers der BaE nicht geprüft oder es unterblieben erforderliche vermittlerische Aktivitäten der gE zum Ende der BaE. (Ziffer 3.3)
- Die Teamleitungen in den geprüften gE übten keine umfassende spezifische Fachaufsicht zu BaE aus. Die durchgeföhrten Fachaufsichtsaktivitäten waren nicht ausreichend, die in dieser Revision festgestellten Mängel zu erkennen. (Ziffer 3.5)

---

<sup>1</sup> ■ = hohes Risiko; ◆ = mittleres Risiko; ● = niedriges Risiko.

### 3. Revisionsergebnisse

Für Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf können die gE eine BaE bei einem Bildungsträger fördern (§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II i. V. m. §§ 76 ff SGB III).

#### Sollbeschreibung

Förderungsberechtigt sind junge Menschen,

- die lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind und wegen in ihrer Person liegender Gründe auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach dem SGB III eine Berufsausbildung in einem Betrieb nicht aufnehmen können oder
- deren betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist und deren Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach dem SGB III aussichtslos ist, sofern zu erwarten ist, dass sie die Berufsausbildung erfolgreich abschließen können.<sup>2</sup>

Zur Umsetzung der Förderung von BaE hat die BA für die Agenturen für Arbeit (AA) Fachliche Weisungen erlassen, die im Rechtskreis SGB II als Information bekanntgegeben wurden. Sie besitzen den gE gegenüber somit keinen unmittelbaren Weisungscharakter.

Zwischen Teilnehmenden und Bildungsträgern der BaE ist ein Ausbildungsvertrag über die gesamte Dauer der Ausbildung abzuschließen. Der eingetragene Ausbildungsvertrag (einschließlich des Kooperationsvertrages beim kooperativen Modell) muss spätestens 12 Wochen nach Eintritt in die Maßnahme vorgelegt werden.

Während der Durchführung einer BaE sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der oder des Auszubildenden in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis zu unterstützen.<sup>3</sup> Zum Ende des jeweiligen Ausbildungsjahrs soll auf Basis der vom Träger erstellten Leistungs- und Verhaltensbeurteilung mit den Auszubildenden insbesondere der angestrebte Übergang in betriebliche Berufsausbildung in einem Beratungsgespräch erörtert werden. Auf dieser Grundlage entscheidet die Beratungsfachkraft, ob Vermittlungsbemühungen eingeleitet werden sollen.

Neben diesen spezifischen Regelungen für die Betreuung von Auszubildenden in BaE ist auch für die gE verbindlich vorgegeben, für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an einer Maßnahme mit qualifizierenden Inhalten teilnehmen, sowohl während als auch nach dem Ende der Maßnahme eine konsequente Betreuung sicherzustellen. Die Integration der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist im Rahmen des Absolventenmanagements rechtzeitig vor Maßnahmeende zu unterstützen.

#### Prüfungsmaßstab

Die Interne Revision hat für jeden Einzelfall bewertet, ob der jeweilige Produkteinsatz zielgerichtet im Hinblick auf die individuelle Integrationsstrategie war und ob eine effektive Betreuung während der Maßnahme und anlässlich ihrer Beendigung erfolgte. Außerdem wurde die Prozessqualität geprüft.

Die Themenbereiche „zielgerichteter Produkteinsatz“ und „effektive Betreuung durch die gE“ hat die Interne Revision jeweils mit einer fallbezogenen Gesamtbewertung zusammenfassend beurteilt. Grundlage für die Gesamtbewertungen waren alle jeweils zugehörigen Einzelaspekte, die in der Gänze zu würdigen und abschließend zu beurteilen waren. Maßgeblich war dabei das Handeln der

<sup>2</sup> § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 76 Abs. 5 SGB III.

<sup>3</sup> § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 76 Abs. 2 SGB III.

## Interne Revision

gE bezogen auf die mit der Kundin bzw. dem Kunden festgelegte Integrationsstrategie. Die Prozessqualität wurde anhand von Einzelfragen beurteilt und rechnerisch ermittelt.

Zu den 3 Aspekten wurden die nachfolgend dargestellten Qualitätswerte ermittelt.

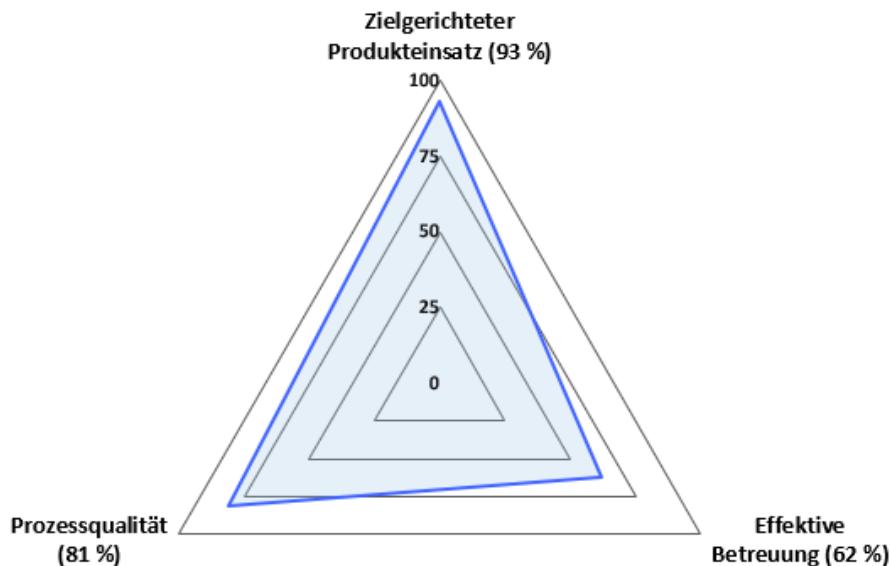


Abbildung 1: Qualitätswerte in %.

Detaillierte Informationen enthält die **Anlage 2**.

### **3.1 Zielgerichteter Produkteinsatz**

Die Interne Revision hat in 4 gE den zielgerichteten Produkteinsatz bei insgesamt 114 Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einer BaE geprüft, die ihre Berufsausbildung im Jahr 2021 begonnen haben.

### **Feststellungen**

In 93 % der geprüften 114 Fälle war der Produkteinsatz zielgerichtet im Hinblick auf die festgelegte Integrationsstrategie.

Bei 8 der 114 geprüften Teilnehmerinnen und Teilnehmern (7 %) erfolgte aus Sicht der Internen Revision kein zielgerichteter Produkteinsatz.

Maßgeblich für die Bewertung waren, ggf. kumuliert, folgende Mängel:

- Vorrangig anzugehende Handlungserfordernisse waren vor der Förderung einer BaE nicht beseitigt worden. Beispielsweise unterblieb ohne erkennbaren Grund die durch den Ärztlichen Dienst empfohlene Klärung der Leistungsfähigkeit für Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder die Einschaltung des Berufspsychologischen Services zur Abklärung der Ausbildungsreife.
- Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gehörten nicht zum förderungsbe rechtigten Personenkreis (lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt).
- Der Vorrang der Vermittlung in eine betriebliche Berufsausbildung wurde nicht geprüft.
- Die Erforderlichkeit der Teilnahme wurde erst nach Beginn der BaE begründet.

## Interne Revision

### **3.2 Prozessqualität**

Die Qualität des Bearbeitungsprozesses bei der Förderung einer BaE erreichte bei den 114 einbezogenen Fällen einen Wert von 81 %.

Die Interne Revision hat bei den relevanten Prozessschritten insbesondere folgende Mängel festgestellt:

- Die Förderung war bei 25 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht plausibel zu den aktiven Handlungsstrategien. Die für eine Förderung relevanten Handlungsstrategien fehlten entweder ganz oder wurden erst nach Beginn der BaE ausgewählt.
- 11 % der 114 Teilnehmenden erhielten vor Beginn der geförderten BaE kein schriftliches Maßnahmeangebot.
- 56 % der Ausbildungsverträge lagen nicht spätestens 12 Wochen nach Ausbildungsbeginn mit der Eintragung der zuständigen Stellen (Kammern) in der gE vor.

### **Feststellungen**

### **3.3 Effektive Betreuung**

Die Interne Revision hat bei 93 Kundinnen und Kunden, die im Jahr 2021 eine BaE beendet hatten, geprüft, ob sie durch die gE während der BaE und anlässlich ihrer Beendigung effektiv betreut wurden.

### **Feststellungen**

In 62 % der geprüften 93 Einzelfälle betreuten die gE die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an BaE effektiv.

35 der 93 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (38 %) wurden aus Sicht der Internen Revision nicht effektiv betreut.

Für die Bewertung waren insbesondere folgende, ggf. kumuliert vorliegende Gründe maßgeblich:

- Die zuständigen IFK führten während der gesamten Maßnahmedauer keine Beratungsgespräche. In den Datensätzen einzelner Kundinnen und Kunden waren Sachverhalte dokumentiert, die den Maßnahmerfolg gefährdeten (z. B. Trägerabmahnungen wegen Fehlzeiten, Verhaltensauffälligkeiten, fehlende Kinderbetreuung).
- Die IFK prüften die Möglichkeit zum Übergang in eine betriebliche und ungeforderte Berufsausbildung nicht, obwohl der Maßnahmeträger die Eignung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers bescheinigte.
- Die IFK führten keine Beratungsgespräche anlässlich der Beendigung der Ausbildung.
- Die IFK passten den Bewerberdatensatz anlässlich der Beendigung der Ausbildung nicht um die neu erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse an.
- Anlässlich der Beendigung der Ausbildung versäumten die IFK, ein Stellen- gesuch „Arbeit“ für den erworbenen Berufsabschluss zu erstellen.
- Die IFK leiteten anlässlich der Beendigung der Teilnahme keine Vermittlungsaktivitäten ein, obwohl dies aus Sicht der Internen Revision erforderlich gewesen wäre.

Unabhängig von der Frage, ob die Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während und nach Beendigung der Maßnahme als effektiv bewertet wurde, stellte die Interne Revision folgende weitere Auffälligkeiten fest:

### **Weitere Feststellungen**

## Interne Revision

- Bei 12 der 37 relevanten Teilnehmenden (32 %) war nicht erkennbar, ob die IFK die Übernahmehandlungen im jeweiligen Kooperationsbetrieb, der die fachpraktische Ausbildung durchführte, geprüft hatten.
  - Mit 31 der 47 relevanten Kundinnen und Kunden (66 %) vereinbarten die IFK keine Eigenbemühungen anlässlich der Beendigung der Maßnahme, obwohl dies aus Sicht der Internen Revision erforderlich gewesen wäre.
  - Bei 7 der 88 relevanten Kundinnen und Kunden (8 %) lagen nicht alle im Maßnahmeverlauf vom Träger zu erstellenden und zu übersendenden Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen vor. In einem Fall war keine der vorgesehenen Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen vorhanden.
- Für 15 der 87 relevanten Kundinnen und Kunden (17 %) werteten die IFK nicht alle vorliegenden Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen erkennbar aus. Mit 64 dieser 87 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (74 %) besprachen die IFK während der Gesamtförderdauer keine der übermittelten Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen.

### **3.4 Ursachen, Bewertung und Empfehlungen**

In den 4 geprüften gE wurden insgesamt 7 Teamleitungen Markt und Integration zu Ursachen für Fehlerhäufungen befragt. **Ursachen**

Hinsichtlich der nicht fristgerechten Vorlage der eingetragenen Ausbildungsverträge gaben die befragten Teamleitungen an, dass dies regelmäßig an den langen Bearbeitungszeiten der zuständigen Stellen (Kammern) liege.

Alle Teamleitungen sahen die Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorrangig bei den Maßnahmeträgern verortet, da durch diese eine engmaschige Betreuung gewährleistet sei. Es wurde durchgängig als ausreichend angesehen, wenn die IFK nur anlassbezogen bzw. bei konkreten Problemstellungen nach Information durch den Träger direkt mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Gespräche führten.

Zu den Betreuungsmängeln zum Ende der BaE vertraten die Geschäftsführung einer gE sowie 4 der interviewten Teamleitungen von 2 weiteren gE die Auffassung, dass ab der gesetzlich vorgesehenen frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung die für die jeweiligen Kundinnen und Kunden zuständige AA für die entsprechenden Aktivitäten zuständig sei. Durch ihre Teilnahme an der BaE erwerben die geförderten Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Anspruch auf Arbeitslosengeld und folglich würde die Betreuungszuständigkeit der gE enden. Nur eine der 4 gE hatte in einer Prozessbeschreibung festgelegt, dass sie für den gesamten Förderzeitraum bis zum Maßnahmende zuständig ist. Die Schnittstellen und Verantwortlichkeiten waren mit der zuständigen AA abgestimmt worden.

## Interne Revision

Die Gewährung von BaE kann nach der gesetzlichen Vorgabe nur für Kundinnen und Kunden erfolgen, die dem förderungsfähigen Personenkreis angehören. Der Maßnahmefolg dieses in der Regel mehrjährigen, teuren Förderinstruments ist gefährdet, wenn nicht alle vorrangigen Handlungserfordernisse zum Zeitpunkt der Gewährung angegangen bzw. überwunden werden.

Gerade der mit BaE geförderte Personenkreis der lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten jungen Menschen bedarf während der Teilnahme an BaE einer unterstützenden, effektiven Betreuung, um den Erfolg der Förderung nicht zu gefährden. Die Betreuung alleine beim durchführenden Bildungsträger zu verorten, ohne eigene Gespräche mit den Kundinnen und Kunden zu führen, ist nicht ausreichend. Chancen auf eine dauerhafte berufliche Eingliederung werden vergeben, wenn betriebliche Übernahmemöglichkeiten während und im unmittelbaren Anschluss an BaE nicht abgeklärt werden und so ggf. ungenutzt bleiben. Unklarheiten in den Zuständigkeiten zwischen gE und AA zum Ende der BaE müssen ausgeräumt werden, um eine effektive Betreuung sicherzustellen.

*Den gE wird empfohlen, die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Betreuung der Teilnehmenden zum Ende von BaE mit den AA abzustimmen, um eine lückenlose Betreuung sicherzustellen.*

*Die gE müssen sicherstellen, dass die Förderung mit BaE zielgerichtet erfolgt und sich an den Bedarfen der Kundinnen und Kunden orientiert. Vorrangig anzugehende Handlungserfordernisse müssen vor der Förderung einer BaE besiegelt werden. Die gE müssen die Fördervoraussetzungen klären und die Entscheidungen nachvollziehbar begründen und dokumentieren.*

*Die gE müssen sicherstellen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer BaE während der Teilnahme effektiv betreut werden. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass*

- *Teilnehmerinnen und Teilnehmer individuell angemessen betreut werden,*
- *die jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen ausgewertet, inhaltlich gewürdigt und mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern besprochen werden,*
- *Aktivitäten vor dem Ende der BaE rechtzeitig eingeleitet, insbesondere die VerBIS-Datensätze aktualisiert und erforderliche Vermittlungsaktivitäten unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorgenommen werden und*
- *Übernahmemöglichkeiten konsequent geprüft werden.*

### **3.5 Fachaufsicht**

Die Fachaufsicht über die Aufgabenerledigung in den gE ist ein wesentliches Instrument der Qualitätssicherung. Sie soll sowohl das rechtmäßige Handeln als auch die wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Aufgabenerledigung sicherstellen. Die Fachaufsicht liegt in der Verantwortung der Führungskräfte.

BaE stehe nach Angaben aller 7 interviewten Teamleitungen im Fokus und sei Bestandteil allgemeiner fachaufsichtlicher Aktivitäten im Zusammenhang mit der Prüfung von Förderfällen oder Datensatzprüfungen in VerBIS. Wesentliche Erkenntnisse im Zusammenhang mit der ausgeübten Fachaufsicht hätten bisher kaum gewonnen werden können, einzelne Auffälligkeiten seien in der Regel im Rahmen von Besprechungen/Einzelgesprächen aufgegriffen worden.

### **Bewertung**

### **Empfehlungen an die gE**

### **Sollbeschreibung**

### **Feststellungen**

## Interne Revision

Die Teamleitungen in den geprüften gE übten offenbar keine umfassende spezifische Fachaufsicht zur Förderung von BaE aus. Die Fachaufsichtsaktivitäten waren nicht ausreichend, um insbesondere die in dieser Revision festgestellten Mängel in der Betreuung zu erkennen.

*Den gE wird empfohlen, nach risikoorientierter Bewertung ggf. BaE-spezifische fachaufsichtliche Kontrollen in ihr Fachaufsichtskonzept aufzunehmen und deren Umsetzung nachzuhalten.*

### **Bewertung**

### **Empfehlung an die gE**

## **4. Zugesagte Maßnahmen der gE**

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Internen Revision haben die gE unter anderem folgende Maßnahmen zugesagt:

- Workshop und Nachhaltungsworkshop oder andere Abstimmungsmaßnahmen mit der AA zur Schärfung der Schnittstellen im Zusammenhang mit der lückenlosen Betreuung von Teilnehmenden zum Ende ihrer BaE.
- Erstellung eines Ablaufschemas, in dem sämtliche für den Beratungs- und Prüfvorgang notwendigen Punkte verständlich und in logischer Abfolge dargestellt sind (Checkliste für IFK).
- Neuregelung der Betreuung der BaE-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer durch BaE-Fachbetreuer, Einbindung der Ausbildungsstellenvermittlung in den hierfür relevanten Fällen.
- Thematisierung der Fehlerschwerpunkte in Dienst- und Teambesprechungen sowie in gesonderten Besprechungen mit BaE-Maßnahmebetreuerinnen und -betreuern sowie Teamleitungen (u. a. stringente Beachtung vorliegender Gutachten von Fachdiensten, Datensatzaktualisierungen, Klärung von Übernahmemöglichkeiten, Betreuungskontakte und erforderliche Vermittlungsaktivitäten vor dem Ende der Förderung).
- Aufnahme BaE-spezifischer Fachaufsichtsaktivitäten in das Fachaufsichtskonzept und Sonderprüfung BaE.

Die beabsichtigten Maßnahmen sind aus Sicht der Internen Revision geeignet, den festgestellten Mängeln zu begegnen und zur Verbesserung der Qualität der Aufgabenerledigung beizutragen. Die Interne Revision wird die Umsetzung der zugesagten Maßnahmen in den gE nachhalten.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt.

**Abkürzungsverzeichnis**

AA	Agentur für Arbeit
BA	Bundesagentur für Arbeit
BaE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
gE	Gemeinsame Einrichtung(en) nach § 44b SGB II
IFK	Integrationsfachkraft/-fachkräfte
IT	Informationstechnik
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – Arbeitsförderung
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT- Fachverfahren)

**Detailübersicht Fehlerwerte****Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen****1. Zielgerichteter Produkteinsatz**

geprüfte Fälle	114
- davon nicht zielgerichtet im Hinblick auf die festgelegte Integrationsstrategie	8
- Anteil in %	7

**Einzelfragen**

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
1.1 Waren vor der Zuweisung in die BaE vorrangig anzugehende Handlungserfordernisse beseitigt?	90	4	4
1.2 Wurde der Vorrang einer Vermittlung in eine betriebliche Berufsausbildung beachtet?	114	4	4
1.3 Wurde die Zugehörigkeit der Teilnehmerin/des Teilnehmers zum förderungsberechtigten Personenkreis (lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt) dargestellt?	110	4	4
1.4 Wurde die Erforderlichkeit für die BaE vor der Zuweisung begründet?	114	4	4
1.5 War die Kundin/der Kunde für das ausgewählte Ausbildungsziel offensichtlich geeignet?	113	4	4

**2. Prozessqualität**

geprüfte Entscheidungen	544
- davon fehlerhaft	103
- Anteil in %	19

**Einzelfragen**

Frage	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
2.1 War die Zuweisung plausibel zu den aktiven Handlungsstrategien?	113	28	25
2.2 Erhielt die Kundin/der Kunde vor Beginn der BaE ein schriftliches Maßnahmangebot?	114	12	11
2.3 Hat die Kundin/der Kunde die BaE erst nach Zusage durch die gE angetreten?	114	2	2
2.4 Lag der gE spätestens 12 Wochen nach Ausbildungsbeginn der eingetragene Ausbildungsvertrag vor?	101	57	56
2.5 Waren die Angaben im Ausbildungsvertrag zu Ziel und Dauer der Maßnahme übereinstimmend mit den Inhalten von VerBIS?	102	4	4

**3. Effektive Betreuung durch die gE**

geprüfte Fälle	93
- davon keine effektive Betreuung im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme	35
- Anteil in %	38

**Einzelfragen**

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
3.1 Wurden Beratungsgespräche während der Teilnahme an der BaE mit der Kundin/dem Kunden geführt?	93	14	15
3.2 Lagen der gE spätestens vier Monate vor Ende jedes Ausbildungsjahres (außer dem letzten) die Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen (LuV) vor?	88	8	9
3.3 Wurden die Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen (LuV) von der gE ausgewertet?	87	15	17
3.4 Fanden Beratungsgespräche anlässlich von LuV-Auswertungen statt?	87	64	74
3.5 Wurden im Verlauf der BaE Vermittlungsaktivitäten zum Übergang in eine betriebliche Ausbildung eingeleitet?	18	10	56
3.6 Fanden bei Bedarf weitere Beratungsgespräche (außer Auswertung LuV) während der Teilnahme an der BaE statt?	66	15	23
3.7 Wurde in ausreichendem Abstand durch die gE vor Ende der Maßnahme (spätestens 3 Monate vor Ende) ein Beratungsgespräch geführt?	78	61	78
3.8 Wurden anlässlich der Beendigung der Maßnahme durch die gE Übernahmechaniken im Kooperationsbetrieb geprüft?	37	12	32
3.9 Wurde anlässlich der Beendigung der Maßnahme durch die gE der Bewerberdatensatz um die neu erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse aktualisiert?	55	38	69
3.10 Wurde, sofern erforderlich, anlässlich der Beendigung der Maßnahme durch die gE ein Stellengesuch vom Typ Arbeit mit dem Hauptberuf des neu abgeschlossenen Berufsbilds erstellt?	54	32	59
3.11 Wurden, sofern erforderlich, anlässlich der Beendigung der Maßnahme durch die gE Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	50	30	60
3.12 Wurden, sofern erforderlich, anlässlich der Beendigung der Maßnahme durch die gE mit der Kundin/dem Kunden Eigenbemühungen vereinbart?	47	31	66